

**Verein der Freunde und Förderer
des Josef-Albers-Gymnasiums
Bottrop e.V.**

Satzung – Stand 29. Oktober 2015

- § 1 Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Josef-Albers-Gymnasiums Bottrop e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Bottrop.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er strebt eine Förderung des Schullebens an, insbesondere durch
- a) Förderung der schulischen Belange (z.B. Sport und Spiel, Laienspiel, Scholorchester, Schülerbücherei, künstlerisches Gestalten),
 - b) Hilfe bei Schulwanderungen und Studienfahrten
 - c) Unterstützung von förderungswürdigen Schülerinnen und Schülern
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- § 6 Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und der ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Schule und juristischer Personen an und will auch dafür werben, dass sich Freunde und Förderer der Schule dem Verein als Mitglieder anschließen.
- § 7 Die Mitgliedschaft wird durch die erste Beitragszahlung erworben.
Die Mitgliedschaft erlischt:
1. Durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins.
 2. Durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
 3. Durch 2-jährige Nichtzahlung des Beitrages.
 4. Durch Tod.
- § 8 Der Verein finanziert seine Fördermaßnahmen durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitgliedschaft oder Dritter. Der Mitgliedsbeitrag ist in das Belieben des einzelnen Mitglieds gestellt, jedoch beträgt der Mindestbeitrag EUR 10,-- je Mitglied und Jahr.
Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos auf ein Konto des Vereins.
- § 9 Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- § 10 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter geleitet. Sie muss einberufen werden:

- a) auf Verlangen des Vorstands
 - b) auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.
- Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung und soll wenigstens alle zwei Jahre einberufen werden.
- Der Termin der Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied mindestens 2 Wochen vorher durch einen einfachen Brief bekannt zu geben. In der Einladung müssen die Tagesordnungspunkte bekannt gegeben werden. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben werden muss.

- § 11 Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Sonstige Angelegenheiten, die der Versammlung durch den Vorstand oder durch mindestens 10 Mitglieder vorgetragen werden
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer.
- Ihr ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- § 12 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- § 13 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, der Kassiererin oder dem Kassierer, die/der gleichzeitig die Schriftführung innehat, einem Beirat als Vertreterin oder Vertreter der Elternschaft und einem Beirat als Vertreterin oder Vertreter des Lehrerkollegiums.
- Dem Vorstand gehören mit beratender Funktion die amtierende Leiterin oder der amtierende Leiter der Schule, die oder der Schulpflegschaftsvorsitzende und die Schülersprecherin oder der Schülersprecher an.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welches den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertritt, besteht aus dem /der Vorsitzenden, dem der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.
- Der Verein wird entweder durch die beiden Vorsitzenden oder durch eine/einen Vorsitzende/n zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
- § 14 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er gibt jährlich den Tätigkeits- und Kassenbericht. Er beschließt mit einfacher Mehrheit über Anforderungen an das Vereinsvermögen und wacht darüber, dass das Vermögen nicht für vereinsfremde Zwecke verwendet wird. Die Kassenprüfung ist jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer durchzuführen.
- § 15 Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.
- § 16 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestimmt die Mitgliederversammlung einen Anfallberechtigten. Dieser muss selbst gemeinnützig sein. Der Beschluss darüber, wie das Vermögen bei Auflösung zu verwenden ist, darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.